

VEREINBARUNG über
BESTAND und NUTZUNG einer
ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE
(Typ: Überschusseinspeiser)

abgeschlossen zwischen

1) **Energiegemeinschaft Klosterneuburg, ZVR: 1591286582**

als „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ („EEG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 6a iVm §§ 16c ff
EIWOG 2010 iVm § 79f EAG einerseits

sowie

2) **Name, Adresse, Geburtsdatum, e-mail, Telefonnummer**

als „Eigentümer:in“ oder „Erzeugermitglied“ der Energieerzeugungsanlage

wie folgt:

1 Präambel

Der/Die Eigentümer:in, ist im Besitz der Energieerzeugungsanlage(n), die auf

zu liegen kommt und ist/wird jedenfalls einfaches Mitglied der EEG.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der EEG die Verfügungs- und Betriebsgewalt über (diese) Energieerzeugungsanlage(n) im unter Punkt 2 normierten Umfang der EEG übertragen, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder, sofern technisch und rechtlich zulässig, zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen. Zudem werden die weiterführenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Eigentümer und der EEG geregelt.

Bei der EEG handelt es sich um einen Verein iSd VereinsG, der zu ZVR-Zahl **1591286582** registriert ist.

2 Bestandgegenstand; Dauer des Bestandvertrages

„Gegenstand des vorliegenden Bestandvertrags ist die im Besitz der/des Eigentümer:in befindliche Energieerzeugungsanlage auf der in Punkt 1 genannten Liegenschaft mit folgender Anlagenbeschreibung:“

NR.	ZP-Bezeichnung	Art der Erzeugung (Wasserkraft, Photovoltaik, BHKW.....)	Engpassleistung
1			
...

Der/die Eigentümer:in gibt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die Energieerzeugungsanlage im Umfang der von der EEG sowie deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie in Bestand, übergibt in diesem Umfang die Betriebs- und Verfügungsgewalt an derselben an die EEG und diese übernimmt und nimmt die Energieerzeugungsanlage gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Bestand.

Der Eigenverbrauch des/der Eigentümer:in ist mangels Einspeisung in das öffentliche Netz von der weiteren Verteilung ausgeschlossen. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern weiters, dass ein sich gegebenenfalls ergebender Überschussstrom (nach Abzug der von den teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten Energie) dem/den Erzeugungszählpunkt(en) und somit dem/der Eigentümer:in zugeordnet wird.

3 Vorzeitige Auflösung

3.1 Auflösung aus wichtigem Grund durch den/die Eigentümer:in

Dem/der Eigentümer:in steht ungeachtet der vereinbarten Befristung das Recht zu, bei Vorliegen der Kündigungsgründe iSd § 1118 ABGB das Bestandsverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Zif 2 lit d ZPO analog (ein Monat) aufzukündigen. Der/die Eigentümer:in ist gemäß § 1117 und § 1118 ABGB insbesondere dann zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses berechtigt, wenn die EEG trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 3 Wochen

- einer ihr auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer weiteren mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
- erheblich nachteiligen Gebrauch vom Bestandgegenstand macht;
- gegen eine durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.

3.2 Auflösung aus wichtigem Grund durch die EEG

Der EEG steht demgegenüber das analoge Recht zu, unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gemäß § 560 Abs. 1 Zif. 2 lit. d ZPO (analog, ein Monat) vorzeitig zu kündigen. Zudem ist der EEG zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses berechtigt, wenn:

- die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine EEG nicht mehr erfüllt;
- über keine teilnehmenden Netzbenutzer mehr verfügt;
- der Verteilernetzbetreiber der EEG den Zugang zum Netz verweigert oder die Netzzugangsvereinbarung auflöst oder die EEG sonst nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt;

Die EEG behält sich außerdem das Recht vor, den Einspeisevertrag mit dem/der Eigentümer:in außerordentlich zu kündigen, sofern das Verhältnis zwischen Bezieher:in und Einspeiser:in ein wirtschaftlich oder technisch nicht tragfähiges Niveau erreicht.“

3.3 Sonderkündigungsgrund: Auflösung aufgrund Untergangs des Bestandsobjekts / Abfalls der Energieleistung / Insolvenz

Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag unter, wenn die Energieerzeugungsanlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden kann.

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn

- über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;
- in den Bestandgegenstand Exekution geführt wird.

4 Entgelt, Abrechnung und Zahlung

4.1. Als Ausgleich für die Überlassung des vom Eigentümer der Energieerzeugungsanlage

eingespeisten Überschusses, welcher simultan von einer Verbrauchsanlage der EEG oder eines Mitglieds der EEG konsumiert wurde (EEG Überschussstrom), gebührt dem Erzeugermitglied ein Entgelt („Bereitstellungsentgelt“). Die Höhe des Bereitstellungsentgelts errechnet sich aus der Multiplikation des Tarifs gemäß Punkt 4.2 und dem bereitgestellten EEG Überschussstrom (in kWh). Als in diesem Sinne bereitgestellt gilt der vom Netzbetreiber festgestellte, von der/den Erzeugungsanlage(n) gemäß Punkt 4.1 des EG-Mitglieds bereitgestellte EEG Überschussstrom.

- 4.2. Der Tarif ergibt sich aus dem Tarifblatt (Beilage ./1).Der Tarif versteht exklusive solcher Steuern, Abgaben und sonstiger Entgelte, die unmittelbar aufgrund der vertragsgegenständlichen Leistungen anfallen, mit Ausnahme von Ertragssteuern.
- 4.3. Das Entgelt wird pro Quartal neu festgelegt und dabei den Marktgegebenheiten angepasst. Das Entgelt wird über die vereinseigene Whatsapp-Gruppe kommuniziert und kann für alle Mitglieder über <https://app.energiedigital.at/dashboard> eingesehen werden.
- 4.4. Insofern seitens des Vereins durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des Entgelts für die Mitglieder erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach gültiger Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte.
- 4.5. Die Abrechnung des bereitgestellten EEG Überschussstroms erfolgt quartalsweise.
- 4.6. Das für das Quartal anfallende Bereitstellungsentgelt wird ab Rechnungslegung fällig und wird binnen zwei Wochen ab Rechnungsausstellungsdatum auf das vom Erzeugermitglied bekanntgegebene Konto überwiesen.
- 4.7. Die EEG hat spätestens bis zum 15. des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats an das Erzeugermitglied eine Aufstellung samt Rechnungslegung des ihr durch das Erzeugermitglied bereitgestellten EEG Überschussstroms – elektronisch (auch über das dashboard) – zu übermitteln, Die Aufstellung erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber der EG zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010). Solange die EG aus Gründen, die nicht in ihrer Sphäre liegen (z.B. Datenübermittlungsprobleme des Netzbetreibers), an der Aufstellung des konsumierten EG-Stroms gehindert ist, verlängert sich die Frist entsprechend.
- 4.8. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Aufstellung gemäß Punkt 5.3 können vom Erzeugermitglied binnen vier Wochen ab Zugang der Aufstellung schriftlich (auch elektronisch) erhoben werden. Stellt sich die Aufstellung als unrichtig heraus, so hat das Erzeugermitglied den zu Unrecht erhaltenen (bzw. zu Unrecht gegen Forderungen der EG aufgerechneten – siehe 5.9) Betrag binnen 14 Banktagen nach Berichtigung der Aufstellung zurückzuzahlen. Stellt sich heraus, dass ein zu geringer Betrag an das Erzeugermitglied gezahlt (bzw. mit einem zu geringen Betrag gegen Forderungen der EG aufgerechnet) wurde, hat die EG den Fehlbetrag binnen 14 Banktagen nach Berichtigung der Aufstellung auf das vom Erzeugermitglied bekanntgegebene Konto zu überweisen.

- 4.9. Das Erzeugermitglied erteilt der EEG für Zahlungen an die EG ein SEPA-Lastschriftmandat. Forderungen gegenüber dem Erzeugermitglied werden ab Rechnungslegung fällig und – sofern es nicht zu einer Aufrechnung gemäß Punkt 5.8 kommt – binnen zwei Wochen von dem vom EG-Mitglied bekanntgegebenen Konto eingezogen.

5 Zählpunktmanagement

Unbeschadet der vertraglich eingeräumten Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEG an der Erzeugungsanlage verbleibt der/die Anlageneigentümer:in Inhaber:in der mit der Erzeugungsanlage verbundenen Zählpunkte und diesbezüglich Vertragspartner:in des jeweiligen Netzbetreibers.

Der/die Eigentümer:in stellt der EEG jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der EEG gemäß den §§ 16c ff EIWOG und §§ 79f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der EEG mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

6 Wartung und Instandhaltung

Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich dem/der Eigentümer:in. Dieser verpflichtet sich, den Bestandgegenstand sorgfältig zu behandeln, und den Bestandgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf seine Kosten zu warten und instand zu halten. Ebenso liegt der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen des Eigentümers.

Der/die Eigentümer:in verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und von hierfür befugten Fachunternehmern so rechtzeitig und häufig durchführen zu lassen, dass der Zustand der Energieerzeugungsanlage den einschlägigen technischen Normen und allfälligen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Treten im Rahmen der Wartung oder sonst gravierende Mängel zu Tage, die den weiteren Betrieb, die Sicherheit von Sachen oder die Gesundheit von Personen gefährden, so ist der/die Eigentümer:in verpflichtet, die Behebung derartiger Mängel unverzüglich auf dessen Kosten in Auftrag zu geben. Für die Dauer des Betriebsausfalls aufgrund des Vorliegens von Mängeln sowie der notwendigen Zeit für die Behebung derselben, ist von der EEG kein Bestandentgelt zu bezahlen.

7 Haftung

Der/die Eigentümer:in der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen/Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich den/die Eigentümer:in.

Darüber hinaus trifft den/die Eigentümer/in keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.

Die EEG trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die EEG im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

8 Datenschutz

Die EEG verpflichtet sich gegenüber dem/der Eigentümer:in, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Eigentümers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem/der Eigentümer:in kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

9 Sonstige Bestimmungen

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über und leisten die Vertragspartner – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger überbunden werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsteile vereinbaren für

sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des für die politische Gemeinde Klosterneuburg zuständigen Bezirksgerichtes.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEG und deren Verhältnis zum Eigentümer eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Einvernehmlich anerkennen die Vertragsteile, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Die Vertragsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Sohin haben Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden. Auch ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und unterfertigt, wovon der/die Eigentümer:in einen und die EEG den anderen Vertrag erhält.

Beilage ./1 – Tarifblatt

ZEICHNUNG:

Ort, am _____

(Eigentümer:in)

(Für die EEG)